

Finanzierungsvertrag

vom

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Empfänger")

über

DM 20.000.000,00

- Ländliche Primarschulbildung - PRONADE -

Handwritten mark

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 18.04.1997 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Empfänger und die KfW den nachstehenden Finanzierungsvertrag:

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Empfänger einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 20.000.000,00.

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 3.2 nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Empfänger verwendet den Finanzierungsbeitrag ausschließlich für die Finanzierung des Programa Nacional de Autogestion para el Desarrollo Educativo (PRONADE), und zwar für die Reparatur und Ausstattung ländlicher Primarschulen, die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, die Einrichtung von Fortbildungszentren und Radio-Fortbildungsprogrammen für Lehrer, die Ausrüstung der PRONADE-Durchführungseinheit, Fortbildungsmaßnahmen, Studien und Consultingleistungen ("Programm"), vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten. Der Empfänger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Empfänger zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.

M

Artikel 2

Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Empfängers aus. Der Empfänger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Finanzierungsbeiträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2002 ablehnen.

Artikel 3

Aussetzung von Auszahlungen und Rückzahlung

- 3.1 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls
- a) der Empfänger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
 - b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
 - c) der Empfänger die bestimmungsgemäße Verwendung von ausgezahlten Beträgen nicht nachweisen kann, oder
 - d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden.

1/2

- 3.2 Ist einer der in Artikel 3.1 unter b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW
- a) im Falle des Artikels 3.1 b) die sofortige Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge verlangen;
 - b) im Falle des Artikels 3.1 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Empfänger nicht nachweisen kann.

Artikel 4

Kosten und öffentliche Abgaben

Der Empfänger trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, sowie die bei der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.

Artikel 5

Vertragliche Erklärungen und Vertretung

- 5.1 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftenproben legitimierten Personen vertreten den Empfänger bei der Durchführung dieses Vertrages mit Ausnahme des Artikels 6, bei dessen Durchführung der Empfänger durch das Erziehungsministerium vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Empfängers der KfW zugegangen ist.

5.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Tel.: (0049-69) 74 31-0
Fax: (0049-69) 74 31-3415

Für den Empfänger:

Ministerio de Finanzas Públicas
Dirección de Financiamiento Externo y
Fideicomisos
Edificio de Finanzas Públicas
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 2300333

Ministerio de Educación
Avenida Simeon Cañas 3 - 37, Zona 2
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 2206017

Artikel 6

Das Programm

6.1 Der Empfänger, vertreten durch das Erziehungsministerium

- a) wird das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Programmkonzeption vorbereiten, durchführen, betreiben und unterhalten;
- b) wird ein unabhängiges, qualifiziertes deutsches Beratungsunternehmen damit beauftragen, ihn bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms zu unterstützen sowie die Durchführung des Programms qualifizierten Unternehmen übertragen;

h
2

- c) vergibt die Aufträge für die aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung;
- d) wird die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen;
- e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die mit diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung und den Betrieb des Programms maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Programms und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
- g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben;
- h) wird die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden;
- i) wird sicherstellen, daß für die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen des Programms durch das Erziehungsministerium die Bestimmungen von Artikel 1 des Ley de Contrataciones del Estado (Dekret No. 57-92 des Kongresses der Republik Guatemala) und Ziffer 5 des zugehörigen Reglamento (Acuerdo Gubernativo No. 1056-92) angewendet werden und

h

j) wird ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der jährlichen Prüfung der wirtschaftlichen Lage von PRONADE und der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung des Finanzierungsbeitrages (u.a. auch stichprobenhafte örtliche Prüfung der durchgeführten Maßnahmen) beauftragen und diese Berichte der KfW spätestens zum 31.05. des Folgejahres vorlegen.

6.2 Der Empfänger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 6.1.

6.3 Für den Transport der aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Empfänger bekannt sind.

Artikel 7

Verschiedenes

7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.

7.2 Der Empfänger kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.

7.4 Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der KfW und dem Empfänger enden mit dem Ablauf der Lebensdauer des Programms, spätestens jedoch 15 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

7.5 Dieser Finanzierungsvertrag tritt erst in Kraft, wenn das ihm zugrunde liegende Regierungsabkommen in Kraft getreten ist.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und zwei in spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 5.03.1998

Guatemala-Stadt, den 18.03.98

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

